

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG AUS STRAF- UND STRAF-
PROZESSRECHT AM 11.6.2019
(Prof. Scheil, Prof. Venier)**

I. Fall

Mitglieder des Fanclubs „Absolut Villach“ werden vom Busfahrer B nach Innsbruck chauffiert, um sich ein Eishockeyspiel ihres Vereins gegen den HCI Innsbruck anzuschauen. B bleibt in dem vor dem Stadion geparkten Bus. Rund eine Stunde nach Spielbeginn ruft B per Mobiltelefon die Polizei und gibt an, er sei von zwei unbekanntem Männern überfallen und in das WC des Busses eingesperrt worden, woraus ihn die alarmierten Polizisten befreien. Bei seiner Vernehmung als Zeuge durch die Kriminalpolizei rund zwei Monate später verwickelt sich B in Widersprüche. Laut ORF Tirol wird B verdächtigt, die von den Fans im Bus zurückgelassenen „Handys, Geld und Reisepässe selbst gestohlen und im Bus versteckt zu haben“.

Angenommen, dieser Verdacht ist richtig: Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B!

II. Fall

Auf der Schnellstraße: A versucht mit seinem Auto das vor ihm fahrende Auto des B zu überholen, aber B verhindert das die längste Zeit, indem er A herankommen lässt und dann wieder Gas gibt. Als B den verärgerten A schließlich doch vorbeifahren lässt, öffnet dieser das Beifahrerfenster und schießt beim Vorbeifahren mit einer Pistole durch das geöffnete Fenster in Richtung von B's Auto. Das Projektil durchschlägt auf Kopfhöhe des B die Seitenscheibe und bleibt im Autoinneren stecken. Der unverletzte, aber geschockte B macht eine Vollbremsung, das Fahrzeug schleudert und kollidiert beinahe mit einem entgegenkommenden Kleinbus mit 11 Insassen. A verfolgt das Geschehen im Rückspiegel ohne anzuhalten.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des A!

III. Fall (Prozessrecht)

Die Schüler X und Y, beide 16 Jahre alt, packen ihre gleichaltrige Mitschülerin Z bei den Armen, drücken sie auf einen Stuhl und fesseln sie daran mit Klebebändern fest, zwei andere Mitschüler, A und B, beobachten die Szene ohne einzugreifen. Nach ein paar Minuten wird Z von der Mitschülerin C, die Mitleid mit ihr hat, befreit.

Der Staatsanwalt klagt X und Y wegen Nötigung (§ 105 Abs 1 StGB) und Freiheitsentziehung (§ 99 StGB) an. In der Hauptverhandlung machen X und Y geltend, sie hätten die Klebebänder ohnehin gleich lösen wollen, wäre ihnen C nicht zugekommen. A und B hätten sie von dieser Absicht erzählt. Das Gericht spricht die Schüler gemäß der Anklage schuldig, ohne A und B zu befragen. Es verwirft im Urteil die Verantwortung der Angeklagten als reine Schutzbehauptung, die Vernehmung des A und B sei nicht nötig gewesen, weil ihren Angaben ohnehin nicht zu trauen sei, zumal sie als untätige Zuschauer selbst Grund hätten, das Geschehen zu verharmlosen.

- a) *Welcher Strafrahmen ist für die angeklagten Taten vorgesehen?*
- b) *Vor welchem Gericht hat die Hauptverhandlung stattgefunden?*
- c) *Mussten die Angeklagten einen Verteidiger haben?*
- d) *Was können sie gegen das Urteil unternehmen, welche Gründe könnten sie vorbringen?*

Achtung: *Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!*